

Höchsten selbst zu Ehren / zu erhaltung und fort-
pflanzung der waren reinen Evangelischen Religion /
Zu widerbringung der Keyserlichen reputation und
Gerechtigkeit / der Cron Böhmen und den incorpo-
rirten Landen zu Trost / Schutz / Fried und Ruhe /
auch Ihrer Churf. Gn. selbst eigenen Churfürsten-
thumb und Landen zuerspriesslicher Wolfareh / In-
sonderheit aber wolle der getrewe Gott die Flügel sei-
ner barmherzigkeit / vber höchstgedachten vnsern gne-
digsten Churfürsten und Herren ausbreiten / densel-
ben mit dem Schutz der heiligen Engel auff Wegen
und Stegen begleiten / für allem Vbel und Vnsall
Väterlich behüten und bewahren / der ganken Chri-
stenheit zum besten lange zeit bey dem Leben / und allem
Churfürstlichen wolergehen erhalten / vnnnd Ihre
Churf. Gn. sampt allen bey sich habenden Dienern /
und ganken Hoffstadt / nach wol und glücklich ver-
richteter Sachen frisch und gesund zu Hause bringen.
Vnd das wolle der getrewe barmherzige Gott thun /
vmb seines geliebten Sohnes Jesu Christi vn-
sers H E R R N und Heylandes
willen / Amen.

Hierauff sol das Te DEUM Laudamus
gesungen werden.

ANNO M. DC. XX.

44
Enedigste Antwort /
Die der Churfürst zu
Sachsen / und Burggraff zu Magde-
burg / Herr Johann Georg / Herzog zu Sachsen /
Gültich / Cleve und Berg / etc. des Königreichs
Böhmen Abgeordneten / auff ihr an-
bringen / schriftlich erthei-
len lassen.



Den 17. Augusti. 1620.

unterthänigst vnd gehorsambste zuentbietung/
vnd was demselben mehr anhengig gewesen/
gnedigst auff vnd an/wünschen obbemelten E-
angelischen Ständen gute nützliche / vnd auff
die wolffahrt des geliebten Vaterlands gerichtete
Confilia, dardurch des Königreichs Böhm-
en auffnehmen mehr befördert / dann dessel-
Bntergang vnd ruin vermehret vnd promovirt
werden möge.

Erinnern sich darben gar wol / der Bralten
pacten vnd Erbeinigung / so zwischen dem Kö-
nigreich Böhmen / vnd desselbigen rechtmes-
sigen besitzern / auch dem Churf. vnd Fürstlichen
Hause Sachssen auffgerichtet / vnd wie solche
in vester vnd steiffer observantz gehalten / vnd
gute Nachbarschaft dardurch conservirt wor-
den / Es haben auch Ihre Churf. Gn. ihres
theils an solcher vester vnd steiffer observantz
nichts ermangeln lassen / sondern jedesmals
dahin getrachtet / daß demselben zu wieder nich-
tes vorgenommen werden möchte / so Vnnach-
barlichen willen erregen / vnd auffhebung sol-
ches vornehmen Bandes verursachen köndte /
Inmassen dann obbemelte Evangelische Stän-
de Seiner Churf. Gn. solches selbstes jeko zeuge-
niß geben müssen / vnd daher zur danckbarkeit
vnd aller dienstereifung sich obligat befinden.
Inson

Insonderheit aber haben höchstgedachte Ihre
Churf. Gn. solchen von derselben hochlöblich-
sten Vorfahren auff Sie gebrachten guten
Nachbarlichen willen bey der entstandenen Bö-
hemischen Vnrube desto mehr daher erscheinen
lassen / ob die Evangelischen Stände dardurch
zu gewinnen / vnd von ihrem vnterantwortli-
chen fürgenommenen procedere abgewendet /
vnd zu einer bessern / Ihnen vnd dem Königreich
fürreglichern resolution disponiret werden
möchten / Aber dessen allen ungeachtet erfahren
müssen / daß die obangezogene vralte Erbverei-
nigung nicht allein wenig in acht genommen /
sondern auch neben anstellung eines neuen Re-
giments dieselbe gleicher gestalt dardurch auff-
gehoben werden wollen / welches dann Seine
Churf. Gn. geschehen lassen müssen.

Hierbeneben zweiffeln seine Churf. Gn. nit/
es werde den Evangelischen Ständen gnugsam
wissend seyn / wie trewenferig Seine Churf. Gn.
sich vmb componirung vnd Beylegung des Bö-
hemischen vntwesens angenommen / vnd nichts vnt-
terlassen / was nur zu erlangung solches zwecks
dienlich gewesen / Wie aber Seine Churf. Gn.
damit wenig danck verdienet / vñ die vorgeschla-
gene Interposition so lange protrahirt vnd auff-
geschoben

ben / bis endlich der nunmehr in Gott ruhenden Röm. Kay. tödlicher abgang erfolget / Vnd ob wol Seine Churf. Gn. neben ander des heiligen Römischen Reichs Churfürsten anderweit Interposition vorgeschlagen / derer sich auch die jetzige Röm. Kay. auch in Ungern vnd Böhmen Königl. Mant. submittiret / das doch solche ebener gestalt nicht beliebt / sondern viel mehr zu der jetzigen höchstgedachter Kay. vnd Königl. Majt. ohne vorgehende einige erkenntnis / reje-
ction, vnd neuen Wahl geschritten / vnd dadurch gnugsamb / wie auch mit hernachfolgender designation angedeutet worden / das man zu keiner vergleichung lust vnd liebe hette / sondern vielmehr bey dem angefangenen übeln procedere vnd vielfeltigen exorbitiren bleiben vnd verharren / dann sich zu ruhe vnd friede / vnd zu dem alten Regiment begeben wolte / Zu welches behauptung dann starke Confoederaciones vnd verbündnisse / auch mit den jenigen auffgerichtet / so man jedesmals für Erb vnd Erbfeinde der Christenheit gehalten / vnd dahin getrachtet wie mit einhelliger zusammenziehung solcher Feinden abbruch geschehen / vnd die ganze Christenheit von denselben erledigt werden möchte.

Weil dann höchstgedachte Ihre Churf. Gn. aus allem vorgehenden / vnd numehr fast Welt-
kündigem

kündigem procediren befunden / das alle gute Rathschläge wenig fruchten wollen / vnd man mehr zur weiterung / als zur beylegung beliebig trüge / Haben sie auch disfalls mit ihren friedfertigen gedanken vnd vorhabē in ruhe stehen / vnd dem Unglück / wie gerne sie es auch anders gesehen / seinen Lauff lassen müssen / darbey aber sich getröstet / das sie das ihrige vnd alle dasjenige gethan / was nur zu hin- vnd beylegung solches vnwesens vor ratsam erfunden werden können / vnd danhero bey der werthen Posteritet wol entschuldiget sein würde. Damit aber Seiner G. Gn. angrenzende Lande nit in gefahr gesetzt / auch der Röm. Kay. vnd Kön. Mant. wie von andern trewhertigen Chur- vnd Fürsten / also auch von S. G. Gn. der schuldige respect erzeiget / vnd das H. Römische Reich in gutem Fried vnd ruhe / sonderlich vor dem Einfall der Ungern / Tartern vnd Türcken gesichert werden möchte / Haben Seine Churf. Gn. sich notwendig in verfassung stellen / vnd neben andern treweyferigen des Reichs Mitgliedern dahin ihre Gedancken wenden müssen / wie doch einesmals dis Böhemische entstandene Vnwesen gestillet / die benachtbarten alles befahrenden Schadens gesichert / fried vnd ruhe wiedergebracht /
vnd

vnd das heilige Römische Reich bey seiner ho-
heit vnd würde erhalten werde.

Vnd nach dem gnugsam beband / daß die
Röm. Kay. auch Röm. May. sich zu allen vorge-
schlagenen friedliebenden mitteln anerbotten /
dieselbe aber nicht beliebt noch angenommen / son-
dern vielmehr die thätigkeiten beharret werde
wollen / allen trewenferigen Mitgliedern aber /
sonderlich den sämptliche des H. Reichs Chur-
Fürsten lenger still zusetzen / vnd zuzusehen / wie
deroselben Obrigkeit von Tag zu Tag mehr ag-
gravire, vernichtet vnd verachtet werde / nicht
gebühren wil / So verhoffen Seine Churf. Gn.
Sie vnd andere trewenferige Stände des
Reichs werden nicht zu verdencken seyn / wann
sie deroselben Oberhaupt bey diesem jetzigen be-
rübten Zustand vnter die Arm greiffen / vñ das
jenige thun vnd leisten / darzu sie die Pflicht vnd
schuldige respect verbindet vnd verobligiret / In
erwegung / daß auch sonst das H. Römische
Reich bey dieser Böhemischen Sache merckli-
chen interessiret, in deme / wie angedeutet / das
höchste Haupt der Christenheit nicht wenig la-
dirt vnd verletzet / das Königreich Böhmen ein
vornehmes Reichs Leben vnd Churfürsten-
thumb / die Kayf. Mayt. der Siebende des H.
Röm. Reichs Churfürst / vnd sonst vner-
hört /

hört / daß ohne Consens vnd einwilligung des
Obersten Lehensherrn / vnd vorgehende erkend-
nis / einer des Lebens entsetzt vnd beraubt / vnd
dem Churfürstlichen Collegio eine gefehrliche
einführung gemacht werden solte / die Legen der
werthen Posteritet nicht zu verantworten.

Wie aber Seine Churf. Gn. niemals auff
Blutvergiessen vnd schädliche Kriege ihr abse-
he gehabt / sondern von anfang bis hiehero nach
fried / ruhe / vnd wiederbringung gutes vertra-
uens zwischen Herrn vñ Untertanen gestrebt
Also seind Seine Churf. Gn. auch nochmals
gesinnet / Vnd obwol Seiner Churf. Gn. von
der Röm. Kay. auch zu Hungern vnd Böhmen
Königl. Mayt. Commission, das Königreich
Böhmen vnd incorporirte Länder betreffende /
auffgetragen / Welche auch Seine Churf. Gn.
wegen des schuldigen respects, vnd daß obange-
regte Commission zu fried vnd ruhe gerichtet /
vnd dardurch die wahre Christliche vñ unverfäsch-
te / vnd in der vngewenderten Anno 1530. auffge-
richtete Augspurgischen Confession verfaßte Re-
ligion / vnd alle der Stände Privilegia vnd Frey-
heiten können erhalten werden / ober sich genom-
men / So verhoffen sie doch zu Gott dem All-
mächtigen / es könne solche Commission ohne ei-
nigen feindseligen gewalt wol expedirt werden /

B

wann

wann nur die Stände selbst darzu lust und liebe eragen/ vnd mehr fried vnd ruhe/ dann vnruhe vnd vnfriede wünschten vnd begehren.

Alle Seiner Churf. Gn. gedanken stehen/ wie oben angedeutet/ auff fried vnd ruhe/ erhaltung der wahren/ reinen Christlichen Evangelischen Religion/ conservation der Stände wol-erlangten Privilegien vnd Freyheiten/ vnd wie darbeneben der Kayserliche vnd Königliche respect vnd gehorsamb zu erhalten/ vnd bey demjenigen ein jeder zu schützen/ was demselben von Gottes vnd rechtswegen zustehet vnd gebühret. Da nun die Evangelische Stände darzu lust vnd liebe/ achten Seine Churfürstliche Gn. davor/ es sey hierzu ohne einige feindseligkeit zu gelangen/ auch viel besser/ als wann man alle angezogene Privilegia vnd Freyheiten/ sonderlich aber die wahre Christliche unverfälschte Religion auff den ungewissen ausgang des Kriegs vnd des wandelbahren Glücks setzet/ Welches dann alles die Evangelische Stände in Oesterreich ob der Ens wol erwogen/ der Röm. Kay. auch Königl. Mayt. anerbottenen gnade vnd gute sich vntergeben/ vnd dardurch die wahre Christliche Religion erhalten/ sampt allen ihren Privilegien vnd Freyheiten/ darlegen aber alle feindseligkeit/ Land vnd Leute verheerung/ vnd was

sonsten

sonsten der Krieg nach sich zeucht/ abgewendet vnd verhütet. Do aber bey voriger meinung/ vnd bey dem ihigen schwürigen vnwesen/ Landes verderb- vnd verwüstung/ vnd vielfeltigen erfolgtem Blutvergiessen man zu verharren begieriger/ So müssen Seine Churf. Gn. es zwar geschehen lassen/ wollen aber verhoffen/ es werden zu jederzeit die Evangelischen Stände solcher vielfeltigen gethanen trewherkigen Vermahnungen sich erinnern/ vnd do die sache einen andern vnd gefehrlichem Ausgang gewinnen solte/ Seine Churf. Gn. alsdann entschuldigen nehmen vnd halten/ vnd dessen versichert seyn/ daß es Seine Churf. Gn. lieber anders gesehen/ vnd so gut gemehnet/ als sie es mit der selben eigenen Vnterthanen meinen können vnd sollen.

Die den Mährerischen Ständen abgenommene arma, vnd daß ihnen solche wiederumb gefolget werden möchten/ betreffende/ Da wolten Seine Churf. Gn. nichts liebers/ als daß sie legen den Ständen sich willfährig erzeigen köndten/ Dieweil es aber nicht allein wider die außgegangene Kayserliche ernste Mandata lauffen wil/ welchen Seine Churf. Gn. gehorsambst nachzuleben schuldig/ Sondern auch die abgenommene Waffen ohne begrüssung Seiner Churfürstlichen Gn. auß dem Land geführt werden

B ij

werden wollen / vnd man sich disfalls bey den
geordneten Zollstädten nicht angeben / So wird
man Seine Churf. Gn. aus diesen vnd andern
mehr Ursachen billich entschuldigt halten vnd
nehmen.

Vnd dis haben höchstgedachte Ihre Churf.
Gn. den Abgeordneten der dreyen Evangelis-
schen Stände zu dero resolution, auff gethane
Werbung / erfolgen lassen wollen / denen Ihre
Churfürstl. Gn. so wol als den Evangelischen
Ständen mit Churf. Gnaden wol zuge-
than vnd gewogen. Signatum Dresda

den den 17. Augusti, An-

no 1620.



Schreiben /
So der Churfürst zu
Sachsen / 2c. an die Stände in Ober-
Lausnitz gethan / dorinnen Seine Churf. Gn.
denselben die Kaysersliche Commission
ankündigen.



Im Jahr / 1620.